

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fd15047e-f99f-3569-a456-3cff3f0a0e99>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung - AtSMV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	AtSMV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	751-14

## § 10 AtSMV - Prüfung durch den Sicherheitsbeauftragten

<sup>1</sup>Der Sicherheitsbeauftragte hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung eines meldepflichtigen Ereignisses zu prüfen, das Ergebnis seiner Prüfung auf dem Meldeformular zu vermerken und mit seiner Unterschrift zu versehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Anzeige nach [§ 9 Abs. 1](#).

